



# **Tauch-Sport-Club Friedrichshafen** **eine Abteilung der TSG Ailingen e.V.** **— Abteilungsordnung —**



## **§ 1** **Name und Geschäftsjahr**

1. Der Name der Abteilung lautet:  
„Tauch-Sport-Club Friedrichshafen in der TSG Ailingen e.V.“
2. Der Tauch-Sport-Club Friedrichshafen führt und verwaltet sich selbst als eine Abteilung im Rahmen der Satzung der TSG Ailingen e.V. und dem Verschmelzungsvertrag vom 07.08.2018. Nachfolgend wird sie TSCF genannt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2** **Zweck der Abteilung**

1. Der Zweck der Abteilung ist die Förderung
  - des Sporttauchens mit und ohne Hilfsgerät,
  - der körperlichen und seelischen Gesundheit, insbesondere auch der Jugend durch die Ausübung des Tauchsports,
  - der Unterwasser-Fotografie, bzw. dem Unterwasser-Videofilmens,
  - der Unterwasser-Mannschaftswettbewerbe (UW-Rugby),
  - der mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehenden Wissenschaft und Forschung,
  - die Pflege von Beziehungen zu den Tauchsport- und Unterwasserclubs in In- und Ausland,
  - die Unterstützung hilfsbedürftiger bei Tauchunfällen (Detaillierung siehe § 7)
2. Der Zweck der Abteilung wird verwirklicht insbesondere durch
  - die regelmäßige Durchführung von Trainingsstunden im Hallenbad und im Freiwasser,
  - die Durchführung von gemeinsamen Tauchausfahrten,
  - die Ausbildung von Tauchern,
  - die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Fortbildungen in Theorie und Praxis.
3. Die Abteilung ist Mitglied des
  - Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques (CMAS) durch die Mitgliedschaft im VDST,
  - Württembergischen Landesverbandes für Tauchsport e.V. (WLT),
  - Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und den Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) durch die Mitgliedschaft des Hauptvereins, der TSG Ailingen e.V. deren Satzungen sie anerkennt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt die jeweils gültige Fassung der Satzung der TSG Ailingen e.V. (Hauptverein) und setzt die Zustimmung des Abteilungsvorstandes voraus. Der Abteilungsvorstand kann die Zustimmung zur Aufnahme in die Abteilung ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
2. Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Tauch-Sport-Club Friedrichshafen als Abteilung der TSG Ailingen ist die Mitgliedschaft in der TSG Ailingen e.V.
3. Mit der Aufnahme in die Abteilung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Abteilungszwecks, es unterwirft sich den Ordnungen der Abteilung.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod
  - durch freiwilligen Austritt aus der Abteilung
  - durch freiwilligen Austritt aus dem Verein TSG Ailingen e.V.
  - durch Ausschluss aus der Abteilung
  - durch Ausschluss aus dem Verein TSG Ailingen e.V.
5. Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an den Abteilungsvorstand zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen, zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es darüber hinaus weiterhin dem TSG Ailingen e.V. angehören will.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Abteilung kann vom Abteilungsvorstand beschlossen werden, wenn
  - gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
  - nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Ausbildungs- Trainings- Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Ausbildungs- Trainings- Übungsbetriebes gestört oder gefährdet wird.

Gegen den Beschluss des Abteilungsvorstandes kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des TSG Ailingen e.V. einlegen. Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben in der TSG Ailingen e.V.

### **§ 4 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind:

- Die Abteilungsversammlung
- Die Abteilungsleitung
- Die Abteilungs-Jugendversammlung

**§ 4.1**  
**Die Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ des Tauch-Sport-Club Friedrichshafen als Abteilung der TSG Ailingen e.V. Sie wählt den Abteilungsvorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
2. Einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt. Sie wird einberufen durch den Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.
3. Die Einberufung der Abteilungsversammlung soll mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch elektronische Post (E-Mail), oder durch Aushang in den Vereinsräumen der TSG Ailingen e.V. erfolgen, jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Anträge an die Abteilungsversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Abteilungsleiter einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die während des Versammlungsverlaufs gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig.
  - a. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - b. Beschlüsse zur Änderung der Abteilungsordnung erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - c. Beschlüsse zur Auflösung der Abteilung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Abstimmung in der Abteilungsversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann auch durch Akklamation stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.
  - a. Eine schriftlich verfasste Stimmenübertragung ist möglich.
7. Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder der Abteilung, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

8. Aufgaben der Abteilungsversammlung:
  - a. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - b. Entgegennahme der Jahresberichte des Abteilungsvorstandes.
  - c. Wahl eines Versammlungsleiters.
  - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Abteilungsvorstandes.
  - f. Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes.
  - g. Festsetzung der Abteilungs- Beiträge und Gebühren in der Abteilungsbeitragsordnung, sowie deren Beschlussfassung, beziehungsweise über Änderungen der Abteilungsbeitragsordnung.
  - h. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Abteilungsvorstands
  - j. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Empfehlungen
  - k. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.
9. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
10. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn:
  - a. Das Interesse der Abteilung es erfordert
  - b. Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

## § 4.2 Der Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
  - a. Dem Abteilungsleiter
  - b. Dem Stellvertretenden Abteilungsleiter
  - c. Dem Abteilungskassenwart,
  - d. Dem Abteilungsschriftführer,
  - e. Dem Abteilungsausbildungsleiter,
  - f. Dem Abteilungsjugendleiter,
  - g. Dem Technischen Leiter der Abteilung
2. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Der Abteilungsvorstand fasst die Beschlüsse in Abteilungssitzungen, die vom Abteilungsleiter, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Abteilungsleiter, einberufen werden. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der sieben Abteilungsvorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Über die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist.
4. Der Abteilungsvorstand ist zuständig für alle Abteilungsgeschäfte, soweit dafür nicht die Abteilungsversammlung oder der Hauptverein zuständig ist. Insbesondere obliegt ihm die Leitung der Abteilung. Der Abteilungsvorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest, sofern diese der Satzung der TSG Ailingen e.V. nicht entgegensteht. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Abteilungsvermögens. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Hauptverein und nach außen. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke und der Zwecke der Abteilung Ordnungen zu beschließen, zu deren Befolgung die Abteilungsmitglieder verpflichtet sind.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Abteilungsvorstands aus, so wird das betreffende Amt bis zur nächsten Abteilungsversammlung durch den Abteilungsvorstand kommissarisch besetzt. Bei Ausscheiden des Abteilungsleiters selbst oder seines Stellvertreters ist innerhalb von 90 Tagen nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat. Bis zur Nach- bzw. Neuwahl führen die verbleibenden Abteilungsvorstandsmitglieder die Abteilungsgeschäfte weiter.

**§ 4.3**  
**Die Abteilungs-Jugendversammlung**

1. Die Jugend der Abteilung wird durch eine eigenständige Jugendunterabteilung vertreten.
2. Die Rechte und Pflichten der Jugendunterabteilung werden durch eine gesonderte Abteilungsjugendordnung geregelt.

**§ 5**  
**Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern der Abteilung werden Beiträge erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in zwei Teile:
  - a. Beiträge an den Hauptverein TSG Ailingen e.V. (Verwaltungsanteil für den Hauptverein). Diese Beiträge werden entsprechend der Hauptvereinsatzung durch den Hauptverein festgesetzt und direkt bei den Mitgliedern eingezogen.
  - b. Beiträge an die Abteilung. Diese Beiträge werden entsprechend der Abteilungsbeitragsordnung von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Der Einzug erfolgt zusammen mit dem Einzug des Hauptvereinsbeitrages ebenfalls durch den Hauptverein und wird von diesem an die Abteilung überwiesen.
3. Die Art und Höhe der Beiträge an die Abteilung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und spiegeln sich in der jeweils gültigen Fassung der Abteilungsbeitragsordnung wider.

**§ 6**  
**Auflösung der Abteilung /Separation der Abteilung von der TSG**

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer Abteilungsversammlung beschlossen werden. Dazu ist die unter §4.1, 5c dokumentierte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.
2. Sofern die Abteilungsversammlung nichts anderes beschließt, sind der Abteilungsleiter und der stellvertretende Abteilungsleiter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung der Abteilung fallen die Sach- und Vermögenswerte der Abteilung an die TSG Ailingen e.V.
4. Die Separation der Abteilung von der TSG Ailingen e.V. kann nur in einer Abteilungsversammlung beschlossen werden. Dazu ist die unter §4.1, 5c dokumentierte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Im Falle einer Separation wird gemäß Verschmelzungsvertrag vom 07.08.2018, § 16 Aufhebung verfahren.
5. Sofern die Abteilungsversammlung nichts anderes beschließt, sind der Abteilungsleiter und der stellvertretende Abteilungsleiter die gemeinsam Vertretungsberechtigten zur Umsetzung der Separation.

**§ 7**  
**Fond für Sporttauchunfälle**

1. Die Abteilung richtet für Abteilungsmitglieder einen Fond für Tauchsportunfälle (Tod, Langzeitschäden usw.) mit einem Grundkapital von 5000 Euro ein. Sondererhöhungen sind möglich. Im Ereignisfall wird eine durch den Abteilungsvorstand einstimmig festgelegte Summe an die Hinterbliebenen oder den Verunfallten ausbezahlt. Der Rechtsweg ist in jedem Fall ausgeschlossen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten der Abteilungsordnung**

1. Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung vom 16.01.2019 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Unterschrift des Abteilungsleiters und des Vorsitzenden der TSG-Ailingen e.V. in Kraft.

Friedrichshafen, den 16.01.2019

(Abteilungsleiter Tauch-Sport-Club-Friedrichshafen in der TSG Ailingen e.V.)

(Vorsitzende/r der TSG Ailingen e.V. Hauptverein)